

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schützenverein „St. Hubertus“ Grönebach 1887 e.V. und hat seinen Sitz in Grönebach.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg mit der Nr. 30004 eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zwecke und Ziele des Schützenvereins

Aus der Tradition für Glaube, Sitte und Heimat ist der „St. Hubertus“ Schützenverein Grönebach 1887 e.V. bestrebt, unter seinen Mitgliedern und in der Bevölkerung das religiöse Leben und die christliche Lebensauffassung zu pflegen, zu fördern und die Bindung zur Kirche zu wahren; durch die Aktivität seiner Mitglieder das Gemeinwohl zu fördern und mitzuwirken, die Gemeinschaft menschlicher zu gestalten, wozu auch das jährliche Schützenfest dienen soll.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Schützenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, erwerbswirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Schützenvereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie dürfen weder direkt noch indirekt den Mitgliedern des Schützenvereins zufließen.

Die Tätigkeiten aller Mitglieder des Schützenvereins sind ehrenamtlich. Sie erhalten keinerlei Zuwendungen oder Vergütungen für ihre Vereinstätigkeit.

§ 5

Mitgliedschaften

Der Schützenverein ist Mitglied des Kreisschützenbundes Brilon e.V. sowie des Sauerländer Schützenbundes e.V.

Mitglieder

Mitglied kann jede männliche Person werden, die nicht die Fähigkeit verloren hat, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, einen unbescholtenen Lebenswandel führt und im Jahre der Aufnahme das 16. Lebensjahr erreicht. Bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres werden die Mitglieder als Jungschützen geführt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages auf Mitgliedschaft. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet

die nächste Generalversammlung endgültig über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Schützenverein. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Verletzt ein Schützenbruder schuldhaft in grober Weise den Ruf und / oder die Interessen des Schützenvereins, kann er durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss durch den Gesamtvorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes die Generalversammlung endgültig.

Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

Die Mitglieder erhalten für ihre Vereinstreue Erinnerungsmedaillen nach 25, 40, 50, 60, 65, 70, 75, 80 Jahren Mitgliedschaft in dem Schützenverein.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sollen sich aktiv an dem Vereinsleben beteiligen.

Jeder Schützenbruder ist verpflichtet die Jahresbeiträge sowie die von der Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgesetzten Sonderbeiträge zu entrichten.

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum Schützenfest zu entrichten.

Mitglieder über 65 Jahre sind beitragsfrei.

Aus diesem Beitrag ist der Beitrag an den Kreisschützenbund Brilon e.V. und den Sauerländer Schützenbund e.V. für die beitragszahlenden Mitglieder abzuführen.

Schützenbrüder, die sich weigern, die von der Generalversammlung festgesetzten Beträge zu zahlen, können nach Aufforderung aus dem Schützenverein ausgeschlossen werden.

Schützenbrüder, die mit der Bezahlung der Beträge im Rückstand sind, haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Jeder Schützenbruder ist berechtigt, an allen öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen des Schützenvereins teilzunehmen. Jeder Schützenbruder ist verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten. Er ist angehalten, beim Fest Ordnung zu halten und pünktlich zu den Festzügen und Veranstaltungen zu erscheinen.

§ 7

Organe des Schützenvereins

Die Organe des Schützenvereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 8
Der Vorstand

An der Spitze des Vereins steht der Schützenvorstand. Der Vorstand sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Ausführung der gefassten Beschlüsse, verwaltet das Vermögen des Schützenvereins, trifft die Vorbereitungen zu den beschlossenen Veranstaltungen und leitet diese.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

I. dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)

- I a. dem 1. Vorsitzenden und Hauptmann
- I b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- I c. dem 1. Geschäfts- und Rechnungsführer
- I d. dem stellvertretenden Geschäfts- und Rechnungsführer
- I e. dem Adjutanten

II. dem erweiterten Vorstand, dieser wiederum aus:

- II a. den Königsoffizieren
- II b. den Fähnrichen
- II c. den Fahnenoffizieren
- II d. den Zugführern
- II e. dem Schießmeister
- II f. dem König des betreffenden Jahres
- II g. dem Jungschützenkönig des betreffenden Jahres
- II h. dem geistlichen Präses

Weitere Vorstandsmitglieder kann der vertretungsberechtigte Vorstand ernennen, falls neue Aufgabengebiete dieses erfordern sollten.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, die weitere Angelegenheiten des Vereins regelt und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit erfolgt Ersatzwahl für den Rest der verbleibenden Amtszeit in der nächsten Generalversammlung.

Der erste Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein. Er führt jeweils den Vorsitz, hat das Weisungsrecht, entscheidet bei Stimmgleichheit und sorgt für die Ausführung aller Vorstandsbeschlüsse. Die Vorstandssitzung wird schriftlich durch Aushang im Ort bekannt gegeben.

Der Vorsitzende führt bei allen Gelegenheiten den Vorsitz und hat an den Festen die oberste Leitung. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei Abwesenheit oder auf dessen Wunsch.

§ 9
Schützenfest

Das Schützenfest wird alljährlich am 4. Sonntag im Juni gefeiert, eine Änderung obliegt der Generalversammlung.

§ 10
Wahlen

Wahlmodus

1. Der Vorstand wird im Turnus auf drei Jahre von der Generalversammlung gewählt.
2. Alle Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Zulässig ist geheime oder öffentliche Wahl. Verlangt ein Mitglied die geheime Wahl, so ist über diesen Antrag abzustimmen.
3. In den geschäftsführenden Vorstand kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter führt die Abstimmung oder Wahl durch. Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Ein Antrag auf geheime Abstimmung kann von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Er ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Anwesenden in offener Abstimmung diesem Verfahren zustimmt.
6. Nicht anwesende Schützenbrüder können durch schriftliche Erklärung, die Bereitschaft ein Amt auszuüben, bestätigen und gewählt werden.

§ 11
Kassenprüfer

In der Generalversammlung wird jeweils ein neuer Kassenprüfer im Wechsel für 2 Jahre gewählt. Die beiden haben nach pflichtgemäßen Ermessen das Kassenwesen zu prüfen, über das Ergebnis in der Generalversammlung zu berichten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 12
Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich am Wochenende nach dem des Fest des hl. Hubertus statt. In der Generalversammlung wird Rechnung gelegt, ferner werden alle, den Verein betreffenden Angelegenheiten beraten und entsprechende Beschlüsse gefasst. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen im Aushangskasten in der Ortsmitte unter Mitteilung der Tagesordnung.

Ferner wird der Termin der Generalversammlung in der lokalen Presse angekündigt.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn dieses von mindestens 10 % der Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt wird oder der Vorstand es für notwendig erachtet. Ein Termin wird seitens des Vorstandes binnen drei Wochen bekannt gegeben.

In der Generalversammlung gibt der Geschäfts- und Rechnungsführer Auskunft über die Ein- und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres. Nach Prüfung wird dem Vorstand durch die Generalversammlung Entlastung erteilt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Hergang der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorsitzende übt an dem jeweiligen Versammlungsort das Hausrecht aus.

Anträge die in der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind bis zum 01. Oktober jeden Jahres schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

§ 13 Vogelschießen

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung beim Schießen und zur Verhütung von Unglücksfällen hat der Vorstand Anordnungen zu treffen, denen sich jeder Schützenbruder zu fügen hat. Diese Anordnungen werden vor Beginn des Schießens bekannt gegeben. Das Königsschießen wird im Namen des Vaterlandes und der Gemeinde durch den Schützenkönig eröffnet, danach folgen die Ehrenschüsse. Sodann erfolgt das allgemeine Schießen auf den Schützenvogel.

Zum Königsschießen wird nur zugelassen, wer mindestens zwei Jahre dem Schützenverein angehört, 18 Jahre alt ist und die Gewähr bietet, das Fest gesellschaftsfähig und finanziell zu bestreiten.

Schützenkönig ist derjenige, welcher den letzten Rest des Vogels von der Stange schießt. Vizekönig ist der, der den letzten Schuss vor dem neuen König abgibt. Sollte der Schützenkönig sein Amt nicht ausüben, hat der Vizekönig das Amt des Schützenkönigs zu übernehmen.

Die Proklamation des neuen Schützenkönigs erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Der König erhält eine Schussprämie, die durch die Generalversammlung festgesetzt wird. Der scheidende König erhält vom Verein einen Orden. Im Gegenzug stiftet er einen Orden für den Ordensschrank. Der König hat die Verpflichtung, für das folgende Fest einen Schützenvogel zu stellen.

Der Vizekönig erhält eine Schussprämie sowie einen gestifteten Orden vom Verein.

Die Königin muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Jungschützenvogelschießen

Der Jungschützenkönig erhält bei der Proklamation einen vom Verein gestifteten Orden, sowie eine Schussprämie.

Für einen Schützenvogel sorgt der Schützenverein.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Schützenvereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Zwei-Dritteln der in der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Schützenvereins fällt das gesamte Vermögen an die katholische Kirchengemeinde Grönebach. Diese muss das Vermögen fünf Jahre unangetastet lassen und bei Neugründung dem neuen Verein wieder zur Verfügung stellen. Später darf das Vermögen nur für Zwecke der Jugendpflege verwendet werden.

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen und Zusätze bedürfen der Abstimmung einer Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.

§ 16 Haftung des Schützenvereins

Der Vorstand, der unentgeltlich tätig ist, haftet dem Schützenverein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 17 Satzungsbeschluss

Die vorstehende Satzung wurde in der heutigen Generalversammlung des Schützenvereins „St. Hubertus“ Grönebach 1887 e.V. den Mitgliedern deutlich vorgelesen, von diesen genehmigt und zum Zeichen der Genehmigung von dem vertretungsberechtigten Vorstand eigenhändig unterschrieben.

Diese Satzung ersetzt die letzte gültige Satzung des Schützenvereins „ St. Hubertus“ Grönebach 1887 e.V. vom 28. Januar 1973 und die später getroffene Vereinbarung.

§ 18
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden., so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und wirksam.

Grönebach, den 08. November 2014

1. Vorsitzender



Georg Padberg

stellvertretender
Vorsitzender



Patrick Appelhans

Geschäfts- und Rechnungsführer



Friedel Stahlschmidt

stellvertretender Geschäfts- und Rechnungsführer



Marc Padberg

Adjutant



Alexander Stahlschmidt